



19. Januar 2007

| | |
|----------------------------------|---------------|
| Baudepartement / Rechtsabteilung | |
| Eingang | 19. Jan. 2007 |
| Bearb. | |
| Nr. | |

Gemeinderat Au
9434 Au

017 **Gemeinde Au: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baureglement**

Der Erlass wurde am 11. Januar 2006 und am 15. Juni 2006 durch den Kanton vorgeprüft. Zudem wurden die Vorprüfungen am 22. August 2006 mit dem ARE und dem TBA besprochen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass dementsprechend überarbeitet wurde. Das eingereichte Baureglement ist somit recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

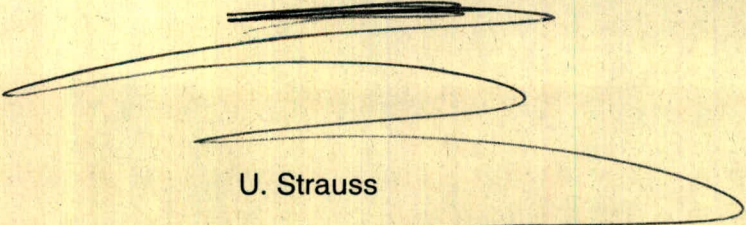
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Das Baureglement vom 22. Oktober 1998 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:


U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst (06-1224)